

Satzung

Satzungsänderung vom 25.2.2009

Förderverein Lehrerbildung. Verein zur Förderung des Lehrens und Lernens am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien Koblenz

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Lehrerbildung. Verein zur Förderung des Lehrens und Lernens am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien Koblenz“ (mit dem Zusatz „e.V.“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister) und hat den Sitz in Koblenz, Emil-Schüller-Straße 12. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein fördert die regionale Bildungs- und Ausbildungsarbeit. Insbesondere unterstützt er Aufgaben und Wege der Lehrerbildung und die Öffnung des Studienseminars zur Region.
- (3) Dazu sollen folgende Maßnahmen beitragen:
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Studienseminar und Ausbildungsschulen, anderen Studienseminaren, den Hochschulen der Region, Verbänden der Lehrerbildung sowie Bildungs- und Lehrerorganisationen.
 - Darstellung der Arbeit des Studienseminars in der Öffentlichkeit durch Publikationen und Veranstaltungen.
 - Initiierung und Realisierung zusätzlicher Ausbildungsangebote und Seminarprojekte.
 - Sammlung von Geldern zur zweckgebundenen Weiterleitung an das Studienseminar.
 - Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen durch Ausstattung des Studienseminars mit zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Mobiliar, Geräten, Gegenständen und Materialien.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge (die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen per Einzugsermächtigung verpflichtet, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird)
 - Spenden
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

- (2) Anträge auf Mitgliedschaft sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. Austritt (welcher schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden muss)
 2. Ausschluss
 3. Tod.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 1. wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider gehandelt hat,
 2. wenn es seine Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung für mindestens ein Jahr nicht erfüllt hat.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens drei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagungsordnung.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn
 1. der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 2. mindestens der fünfte Teil aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes nach Kassenprüfung.
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Kassenprüfer/innen.
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller erschienenen Mitglieder. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern kein Mitglied eine andere Art der Abstimmung verlangt.
- (5) Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von Schriftführer/in und Versammlungsleiter/in unterschrieben.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Rechnungsführer/in,
 - einem/einer Beisitzer/in,
 - dem Seminarleiter/der Seminarleiterin oder seinem/seiner Stellvertreter.

Der Seminarleiter/die Seminarleiterin ist geborenes Mitglied des Vorstandes; er/sie kann durch seine/seinen Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten werden.

Die/Der erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein rechtswirksam.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre in ihrer Funktion von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen am Ende eines Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Rechnungsführer/in und Kassenprüfer/in erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Land Rheinland-Pfalz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung einer kulturellen Einrichtung) zu verwenden hat. Über die Verwendung mit dieser Zielsetzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme in der Gründungsversammlung am 12.11.2008 in Kraft.

Koblenz, den 25.2.2009

Unterschriften

Hanna Mentges, Vorsitzende

Ernst Hens, Rechnungsführer